

17

28.07.2003

B E K A N N T M A C H U N G

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Unna
Kreis Unna - Regierungsbezirk Arnsberg -
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) hat der Rat der Stadt Unna am 10.04.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2003 und 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Unna voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2003	2004
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	102.658.000 €	104.443.000 €
in der Ausgabe auf	106.958.000 €	107.943.000 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	21.700.000 €	19.871.000 €
in der Ausgabe auf	21.700.000 €	19.871.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

9.835.000 €	8.824.000 €
-------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

3.193.000 €	350.000 €
-------------	-----------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

30.000.000 €	30.000.000 €
--------------	--------------

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 mit der Hebesatzsatzung vom 13.12.2002 festgesetzt und im Amtsblatt 35 vom 20.12.2002 (Nr. 102, Seite 258 ff.) öffentlich bekanntgemacht:

1. Grundsteuer

	2003	2004
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

Durch den Erlass einer eigenen Hebesatzsatzung hat die Angabe der o.g. Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2009 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Es ergehen folgende Regelung zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben:

- (1) Als unerheblich gemäß § 82 I 3 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - a) die durch Erstattung anderer Kostenträger gedeckt sind
 - b) im Rahmen innerer Verrechnung und kalkulatorischer Kosten
 - c) im Rahmen der Umsatzsteuerbuchungen
 - d) im Rahmen der Jahresabschlußbuchungen
 - e) die in Vorjahren genehmigt waren, vor dem Jahresabschluß aber nicht mehr ausgabewirksam wurden
 - f) sowie in sonstigen Fällen im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000,00 EURO.
- (2) Über erhebliche Ausgaben, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, aber für die im Haushaltsplan kein Zweckbindungsvermerk enthalten ist, entscheidet der Stadtkämmerer. Sie gelten gemäß § 17 III GemHVO NRW nicht als über- und außerplanmäßige Ausgaben.
- (3) Als unerheblich gem. § 84 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000,00 € wenn der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überstiegen wird.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen innerhalb eines Fachbereiches (=Budget) ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgaben eines Fachbereiches im Verwaltungshaushalt werden gem. § 18 I GemHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt; die Zweckbindung von Einnahmen gem. § 17 GemHVO NRW bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden gem. § 19 II GemHVO NRW für übertragbar erklärt.
- (7) Es gelten die als Anlage beiliegenden Regeln zur flexiblen Haushaltsführung (Budgetierungsregeln).
- (8) Die vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden dem Rat zeitnah nach Abschluß des Haushaltsjahres bekannt gegeben.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept 2003 bis 2009 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna am 18.07.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

29.07. bis einschließlich 07.08.2003

während der Dienststunden vom

montags bis donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 254, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 25. Juli 2003

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 17-60/28. Juli 2003